Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Vom 13. Mai 2014 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

[1] Diese Verordnung vollzieht das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008[1)] (ARG).

§ 2 Zuständige Stelle (Art. 9 RHG)

[1] Das Statistische Amt ist die gemäss Art. 9 des Registerharmonisierungsgesetzes[2)] (RHG) zuständige Stelle.

§ 3 Einwohnerregistereintrag bei Personen in Kollektivhaushalten (§ 2 Abs. 1 ARG)

[1] Personen in folgenden Kollektivhaushalten werden als Aufenthaltende ins Einwohnerregister am Ort des Kollektivhaushalts oder dessen Externats eingetragen:

a. Alters- und Pflegeheime,
b. Wohnheime für Erwachsene,
c. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
d. Wohnheime für Lernende und Studierende sowie Schulinternate,
e. Institutionen für Behinderte,
f. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

[2] Personen in folgenden Kollektivhaushalten werden auf deren Wunsch als Niedergelassene ins Einwohnerregister am Ort des Kollektivhaushalts oder dessen Externats eingetragen:

a. Alters- und Pflegeheime,
b. Wohnheime für Lernende und Studierende sowie Schulinternate,
c. Institutionen für Behinderte,
d. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

1) GS 36.0752, SGS 111
2) SR 431.02

[3] Als Niedergelassene bleiben Personen eingetragen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung oder die vor dem Eintritt in den Kollektivhaushalt oder dessen Externat bereits als Niedergelassene eingetragen waren.

[4] Personen in folgenden Kollektivhaushalten oder deren Externaten werden nicht ins Einwohnerregister eingetragen:

a. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;

b. Institutionen des Straf- und Massnahmevollzugs.

§ 4 Einwohnerregistereintrag bei Personen aus dem Asylbereich (§ 2 Abs. 1 ARG)

[1] Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Bundes oder des Kantons werden nicht ins Einwohnerregister eingetragen.

[2] Die übrigen Personen aus dem Asylbereich werden wie folgt ins Einwohnerregister eingetragen:

a. Asylsuchende, die einer Gemeinde zugewiesen sind, als Niedergelassene,

b. Asylsuchende, die einer Gemeinde zugewiesen sind, welche sie in einer anderen Gemeinde unterbringt, in der Unterbringungsgemeinde als Aufenthaltende;

c. vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F, vorläufig aufgnommener Flüchtling, als Niedergelassene;

d. Schutzbedürftige gemäss Art. 4 des Asylgesetzes[3)] als Aufenthaltende.

§ 5 Familienrechtliche Beziehungen (§ 2 Abs. 3 Bst. b ARG)

[1] Familienrechtliche Beziehungen zwischen Personen im selben Haushalt sind diejenigen zwischen

a. Ehepartnerinnen und Ehepartnern,

b. Partnerinnen und Partnern in eingetragener Partnerschaft,

c. Eltern und Kindern,

d. Pflegeeltern und Pflegekindern,

e. * …

3) SR 142.31

2 Meldungen

§ 6 Abstimmung der Änderungsverfügungen (§ 6 Abs. 1 ARG) *

[1] Ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer unterlassenen An- oder Abmeldung die entsprechende Änderung im Einwohnerregister zu verfügen, stimmen die Zu- und die Wegzugsgemeinde ihre Verfügungen inhaltlich und zeitlich aufeinander ab. *

[2] Können sich die Zu- und die Wegzugsgemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 7 Heimatscheine

[1] Die Gemeindeverwaltung bewahrt hinterlegte Heimatscheine bis auf Weiteres auf.

[2] Sie gibt den Heimatschein der betroffenen Person auf Verlangen heraus.

3 Kantonales Personenregister

§ 8 Name und Vollzug

[1] Das kantonale Personenregister trägt den Namen arbo.

[2] Das Statistische Amt ist für den Vollzug zuständig. Es führt bei sich die Fachstelle arbo und wird von den Zentralen Informatikdiensten unterstützt.

[3] Der Leiter oder die Leiterin des Statistischen Amts regelt die betriebstechnisch bedingten Zugriffsrechte auf das kantonale Personenregister.

§ 9 Datenmeldungen aus dem Einwohnerregister (§ 11 Abs. 1 ARG)

[1] Die Einwohnergemeinden melden innert 5 Arbeitstagen die berichtigten Daten, wenn sie vom kantonalen Personenregister eine Fehlermeldung erhalten.

[2] Sie melden auf Verlangen der Fachstelle arbo die Gesamtheit der aktuellen Daten des Einwohnerregisters.

§ 10 Datenübermittlungen der Einwohnergemeinden (§ 11 Abs. 3 ARG)

[1] Die Einwohnergemeinden übermitteln die Daten an das kantonale Personenregister über Sedex gemäss Art. 2 Buchstabe b RHV[4)].

[2] Sie verwenden dabei:

a. den vom Statistischen Amt vorgeschriebenen Standard des Vereins eCH,

b. einen kommunalen Personenidentifikator.

4) SR 431.021

[3] Sie gestalten den kommunalen Personenidentifikator als nicht sprechend und rein nummerisch aus. Bei einem Wechsel der Einwohnerregister-Software ist der kommunale Personenidentifikator beizubehalten.

§ 10a * Einwohnerregister-Software (§ 11 Abs. 3 Bst. b ARG)

[1] Die Einwohnergemeinden verwenden für ihre Einwohnerregister diejenigen Softwares, die vom Statistischen Amt grundsätzlich zugelassen sind.

[2] Die Zulassung richtet sich nach der vermuteten Tauglichkeit für die Meldungen ans Kantonale Personenregister. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

[3] Das Statistische Amt ermöglicht den Einwohnergemeinden, die Softwares vor der Anschaffung auf Tauglichkeit hin zu prüfen.

[4] Die Finanz- und Kirchendirektion verfügt gegenüber einer Einwohnergemeinde, die eine zugelassene, sich jedoch als untauglich erweisende Software verwendet, die Verwendung einer tauglichen.

§ 11 Voranzeige von IT-Wechseln

[1] Beabsichtigt eine Einwohnergemeinde, einen Wechsel der Einwohnerregister-Software vorzunehmen, meldet sie dies mindestens 3 Monate vor dem Wechsel der Fachstelle arbo. Einen Release-Wechsel meldet sie mindestens 2 Monate vorher.

§ 12 Kosten (§ 17 Abs. 2 ARG)

[1] Die vom Kanton zu tragenden Kosten der Datenübermittlung umfassen die vom Bundesamt für Statistik in Rechnung gestellten Sedex-Gebühren.

§ 13 Datenmeldungen betreffend Grundeigentum (§ 10 Abs. 2 ARG) *

[1] Die Daten gemäss § 10 Absätze 2 ARG sind wie folgt an das kantonale Personenregister zu melden: *

a. * vom Grundbuchamt wöchentlich alle aktuellen Daten der natürlichen Personen mit Grundeigentum im Kanton;

b. * von der Steuerverwaltung vierteljährlich alle aktuellen Daten der natürlichen Personen mit Grundeigentum im Kanton sowie mit ausserkantonalem Wohnsitz.

§ 14 Kantonaler Personenidentifikator (§ 13 Abs. 1 ARG)

[1] Die Fachstelle arbo ordnet den kantonalen Personenidentifikator zu und vergibt ihn nur einmal.

[2] Der kantonale Personenidentifikator ist als nicht sprechend und rein nummerisch auszugestalten. Er enthält 9 Stellen, davon die letzte als Prüfziffer.

§ 15 Datenlöschung

[1] Die Daten einer im kantonalen Peronenregister verzeichneten Person werden wie folgt gelöscht:

a. ein vorangegangenes Datum zu einem Merkmal nach 12 Jahren nach seiner Veränderung,
b. alle Daten bei Wegzug aus dem Kanton nach 12 Jahren nach dem Wegzug,
c. alle Daten bei Aufgabe des Grundeigentums bei der Aufgabe.

[2] Die Datenlöschung in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt am Ende des laufenden Kalenderjahres, diejenige im Falle von Absatz 1 Buchstabe c nach Eingang der Meldung.

[3] Die Daten einer verstorbenen Person werden nicht gelöscht.

4 Abfragen

§ 16 Abfragerecht (§ 14 Abs. 1 ARG)

[1] Das Recht zur Abfrage aus dem Kantonalen Personenregister ist ein Dauerabfragerecht oder ein Einmalabfragerecht.

4.1 Dauerabfragerecht

§ 17 Berechtigungen (§§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 1 ARG) *

[1] Im Anhang II sind die abfrageberechtigten Stellen festgelegt. Gegebenenfalls sind sie nach gesetzlich unterschiedlichen Aufgabenbereichen differenziert.

[2] Für jede abfrageberechtigte Stelle oder jeden ihrer Aufgabenbereiche ist festgelegt:

a. die dieser oder diesem zugänglichen Personenkategorien und -gruppen (kurz: zugängliche Datenbestände),
b. die dieser oder diesem zugänglichen Daten nach aktuellem Stand sowie nach vorangegangenen Ständen (kurz: zugängliche Datenstände),
c. die dieser oder diesem zugänglichen Daten nach Merkmalen (kurz: zugängliche Daten),
d. ob ihr der kantonale Personenidentifikator bekanntgegeben wird,
e. ob ihre Abfragen vollständig oder ohne die abgefragte Person protokolliert werden.

§ 18 Antrag auf Erteilung von Abfragerechten

[1] Die für die Stelle zuständige Direktion stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erteilung von Abfragerechten. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 19. *

[2] Der Antrag umfasst formell die Ergänzung des Anhangs II, in der pro abfrageberechtigter Stelle oder Aufgabenbereich beantragt wird:

a. die zur Abfrage zugänglichen Datenbestände,
b. die zur Abfrage zugänglichen Datenstände,
c. die zur Abfrage zugänglichen Daten der einzelnen Merkmale, zitiert nach eidgenössischem Registerharmonisierungsgesetz und kantonalem Anmeldungs- und Registergesetz,
d. gegebenenfalls die Bekanntgabe des kantonalen Personenidentifikators,
e. gegebenenfalls die Protokollierung der Abfragen ohne diejenige der abgefragten Person.

§ 19 Zuständige Direktionen für die Antragstellung

[1] Diejenige Direktion ist für die Antragstellung gemäss § 18 zuständig, der die Stelle gemäss der Verordnung vom 6. April 1999[5)] über die Zuordnung der Dienststellen zugeordnet ist. *

[2] Zudem sind für die Antragstellung zuständig:

a. die Finanz- und Kirchendirektion für die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, die Basellandschaftliche Pensionskasse, die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, die Verwaltungen und die Zweckverbände der Einwohnergemeinden und der Bürgergemeinden, die gemeinsamen Sozialhilfebehörden sowie für die Verwaltungen der Kirchgemeinden der Landeskirchen;
b. die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion für das Krebsregister beider Basel;
c. die Bau- und Umweltschutzdirektion für die Geschäftsleitung des Tarifverbunds Nordwestschweiz;
d. die Sicherheitsdirektion für die Landeskanzlei, das Staatsarchiv, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie für die Gerichte;
e. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für die Schulen in kantonaler Trägerschaft.

[3] Für Stellen, die nicht von den Absätzen 1 oder 2 erfasst sind, ist diejenige Direktion für die Antragstellung zuständig, der die Stelle administrativ zugeordnet ist oder die den engsten Sachbezug zur Stelle aufweist.

§ 20 Begründung

[1] Die antragstellende Direktion fasst die Begründung des Antrags wie folgt ab:

a. detaillierte Beschreibung der datenrelevanten Gesetzesvollzugsaufgaben und -tätigkeiten,
b. präzise Angabe der gesetzlichen Grundlage der datenrelevanten Gesetzesvollzugsaufgaben und -tätigkeiten,

5) GS 33.641, SGS 140.11

c. Auflistung der für die Gesetzesvollzugsaufgaben und -tätigkeiten benötigten Datenbestände, Datenstände und Daten;

d. Ausführungen zur gegebenenfalls beantragten Bekanntgabe des kantonalen Personenidentifikators;

e. Ausführungen zur gegebenenfalls beantragten Protokollierung der Abfragen ohne diejenige der abgefragten Person.

[2] Sie benützt dazu einen vom Statistischen Amt erstellten Raster.

[3] Sie legt der Begründung eine Erklärung ihres Generalsekretärs oder ihrer Generalsekretärin bei, worin dieser oder diese die rechtliche Richtigkeit bestätigt.

§ 21 Besprechung, Mitbericht

[1] Vor der Einleitung des Mitberichtsverfahrens führt die Fachstelle arbo mit der anschlusswilligen Stelle eine Besprechung über die Details der Antragstellung durch.

[2] Die Direktionen begrüssen im Mitberichtsverfahren mindestens das Statistische Amt, die Zentrale Informatik, den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat, die Finanzverwaltung sowie die Landeskanzlei. *

[3] Die 5 Stellen nehmen im Mitbericht folgende Prüfung vor: *

a. * Statistisches Amt: insbesondere technische und zeitliche Machbarkeit des Anschlusses an das Personenregister sowie die Projektführung für den Anschluss;

b. * Zentrale Informatik: technische und zeitliche Machbarkeit des Anschlusses an das Personenregister;

c. * Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat: Plausibilität der Richtigkeit der angegebenen gesetzlichen Grundlage;

d. * Finanzverwaltung: finanzrechtliche Prüfung;

e. * Landeskanzlei: gesetzestechnische Stimmigkeit.

§ 22 Anschluss ans Personenregister

[1] Die abfrageberechtigten Stellen führen für den Anschluss ans kantonale Personenregister ein Projekt nach den Standards der kantonalen Verwaltung und stellen die Projektleitung.

[2] Sie tragen mit Ausnahme der Personalkosten der Fachstelle arbo die Kosten des Anschlusses, so insbesondere die Kosten der Projektorganisation, die Kosten der technischen Anpassungen auf ihrer Seite sowie die Kosten ausserordentlicher technischer Anpassungen auf Seite des kantonalen Personenregisters.

[3] Die Fachstelle arbo ist zuständig für den Anschluss der abfrageberechtigten Stellen ans kantonale Personenregister.

[4] Der Regierungsrat legt die Reihenfolge des Anschlusses anschlusswilliger Stellen fest.

§ 23 Abfragebetrieb

[1] Die abfrageberechtigte Stelle trägt die Kosten des Abfragebetriebs. Diese umfassen insbesondere technische Anpassungen für die Übermittlung abgefragter Daten sowie technische Anpassungen auf ihrer Seite.

[2] Die Leiterin oder der Leiter der abfrageberechtigten Stelle bzw. des abfrageberechtigten Aufgabenbereichs

a. meldet der Fachstelle arbo schriftlich die abfrageberechtigten Personen der Stelle oder der einzelnen Aufgabenbereiche;
b. nimmt die Meldung gemäss Buchstabe a unverzüglich nach Erteilung oder nach Aufhebung der Abfrageberechtigung vor;
c. beaufsichtigt die Abfragen der abfrageberechtigten Personen;
d. kann von der Fachstelle arbo die Protokolle der Abfragen verlangen, die von einer abfragenden Person vorgenommen worden sind;
e. entzieht bei Abfragemissbrauch der fehlbaren Person die Abfrageberechtigung und nimmt die Meldung gemäss Buchstabe b vor.

§ 24 Kollektivstellen (§ 14 Abs. 2 Bst. m, n, o und q ARG) *

[1] Als Kollektivstellen gelten diejenigen Stellen, die dieselben Aufgaben haben.

[2] Kollektivstellen sind die Verwaltungen der Einwohnergemeinden, der gemeinsamen Sozialhilfebehörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Bürgergemeinden sowie der Kirchgemeinden.

[3] Für die Kollektivstellen gelten die §§ 18 bis 22 analog.

§ 25 Abfragebetrieb bei Kollektivstellen

[1] Der Abfragebetrieb der Verwaltungen der Einwohnergemeinden richtet sich nach § 23. Die Leiterin oder der Leiter gemäss § 23 Absatz 2 ist die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter.

[1bis] Der Abfragebetrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden richtet sich nach § 23. Die Leiterin oder der Leiter gemäss § 23 Absatz 2 ist die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Behördensekretariats. *

[2] Die Abfragebetriebe der übrigen Kollektivstellen werden bei deren Anschluss an das kantonale Personenregister durch Anpassung dieser Verordnung geregelt.

4.2 Einmalabfragerecht

§ 26 Bewilligung

[1] Ein Einmalabfragerecht bedarf der Bewilligung des Regierungsrats. Es wird in Anhang II nicht eingetragen.

[2] Für die Bewilligung gelten die §§ 18 bis 20 sinngemäss.

[3] Vor dem Bewilligungsantrag ist der Mitbericht des Statistischen Amts einzuholen.

4.3 Besondere Bestimmungen

§ 27 Protokollierung der Abfragen

[1] Jede Abfrage von Daten aus dem kantonalen Personenregister wird elektronisch protokolliert.

[2] Die Protokollierung umfasst:

a. die abfragende Stelle oder der abfragende Aufgabenbereich sowie die abfragende Person,
b. die abgefragte Person,
c. den Zeitpunkt der Abfrage.

[3] Die Fachstelle arbo führt die Protokollierung der Abfragen. Sie löscht die Protokollierung 2 Jahre nach der Abfrage.

§ 28 Zweck der Protokollierung

[1] Die Protokollierung der Abfragen dient der Leiterin oder dem Leiter der abfrageberechtigten Stelle, die Aufsicht gemäss § 23 Absatz 2 Buchstaben c und d wahrzunehmen.

[2] Sie dient in anonymisierter Form der Fachstelle arbo, betriebstechnische Informationen über das kantonale Personenregister zu erhalten.

§ 29 Datenschutz- und -sicherheitskonzept (§ 16 Abs. 2 ARG)

[1] Das Datenschutz- und sicherheitskonzept zeigt die konkreten rechtlichen, technischen und organisatorischen Schutz- und Sicherheitsaspekte und -massnahmen auf und ist permanent auf dem aktuellen Stand zu halten.

[2] Es zeigt insbesondere auf:

a. alle massgebenden Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung und für das Abrufverfahren;
b. wie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunft und Einsicht, der Anspruch auf Berichtigung sowie das Recht auf Sperrung der Datenbekanntgabe gewährleistet sind;
c. wie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass die Datenbearbeitungen rechtmässig und verhältnismässig erfolgen und durch Kontrollmassnahmen überprüfbar sind;
d. wie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass die aufgenommenen Daten in Bestand und Qualität langfristig erhalten bleiben;

e. wie die Verantwortlichkeiten für den Datenschutz und die Datensicherheit unter der Direktion und der Fachstelle sowie unter den Datenlieferanten und den Datenbezügern geregelt sind.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.05.2014	01.06.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2014.043
21.10.2014	01.11.2014	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2014.103
27.01.2015	01.02.2015	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.006
14.04.2015	01.05.2015	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.024
28.04.2015	01.05.2015	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.027
09.06.2015	01.07.2015	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.037
15.09.2015	15.09.2015	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.054
29.09.2015	29.09.2015	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.058
27.10.2015	05.11.2015	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.062
24.11.2015	01.12.2015	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.073
01.12.2015	01.01.2016	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.074
01.12.2015	01.01.2016	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2015.075
23.08.2016	01.07.2016	§ 5 Abs. 1, lit. e.	aufgehoben	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 6	Titel geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 10a	eingefügt	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 13	Titel geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 13 Abs. 1	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 13 Abs. 1, lit. a.	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 13 Abs. 1, lit. b.	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 17	Titel geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 18 Abs. 1	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 19 Abs. 1	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 21 Abs. 2	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 21 Abs. 3	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 21 Abs. 3, lit. a.	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 21 Abs. 3, lit. b.	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 21 Abs. 3, lit. c.	geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 21 Abs. 3, lit. d.	eingefügt	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 21 Abs. 3, lit. e.	eingefügt	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	§ 24	Titel geändert	GS 2016.035
23.08.2016	01.07.2016	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2016.035
27.09.2016	01.10.2016	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2016.050
20.12.2016	01.01.2017	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2016.081
27.06.2017	01.07.2017	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2017.037
17.10.2017	01.11.2017	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2017.051
17.10.2017	01.01.2018	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2017.052
24.10.2017	01.10.2017	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2017.057

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
07.11.2017	01.01.2018	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2017.060
07.11.2017	01.12.2017	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2017.061
23.01.2018	01.02.2018	§ 25 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2018.004
23.01.2018	01.02.2018	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2018.004
24.04.2018	01.05.2018	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2018.030
05.06.2018	01.01.2019	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2018.040
26.06.2018	01.07.2018	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2018.050
11.12.2018	01.01.2019	Anhang II	Inhalt geändert	GS 2018.082

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.05.2014	01.06.2014	Erstfassung	GS 2014.043
§ 5 Abs. 1, lit. e.	23.08.2016	01.07.2016	aufgehoben	GS 2016.035
§ 6	23.08.2016	01.07.2016	Titel geändert	GS 2016.035
§ 6 Abs. 1	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 10a	23.08.2016	01.07.2016	eingefügt	GS 2016.035
§ 13	23.08.2016	01.07.2016	Titel geändert	GS 2016.035
§ 13 Abs. 1	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 13 Abs. 1, lit. a.	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 13 Abs. 1, lit. b.	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 17	23.08.2016	01.07.2016	Titel geändert	GS 2016.035
§ 18 Abs. 1	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 19 Abs. 1	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 21 Abs. 2	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 21 Abs. 3	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 21 Abs. 3, lit. a.	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 21 Abs. 3, lit. b.	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 21 Abs. 3, lit. c.	23.08.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016.035
§ 21 Abs. 3, lit. d.	23.08.2016	01.07.2016	eingefügt	GS 2016.035
§ 21 Abs. 3, lit. e.	23.08.2016	01.07.2016	eingefügt	GS 2016.035
§ 24	23.08.2016	01.07.2016	Titel geändert	GS 2016.035
§ 25 Abs. 1bis	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	GS 2018.004
Anhang II	21.10.2014	01.11.2014	Inhalt geändert	GS 2014.103
Anhang II	27.01.2015	01.02.2015	Inhalt geändert	GS 2015.006
Anhang II	14.04.2015	01.05.2015	Inhalt geändert	GS 2015.024
Anhang II	28.04.2015	01.05.2015	Inhalt geändert	GS 2015.027
Anhang II	09.06.2015	01.07.2015	Inhalt geändert	GS 2015.037
Anhang II	15.09.2015	15.09.2015	Inhalt geändert	GS 2015.054
Anhang II	29.09.2015	29.09.2015	Inhalt geändert	GS 2015.058
Anhang II	27.10.2015	05.11.2015	Inhalt geändert	GS 2015.062
Anhang II	24.11.2015	01.12.2015	Inhalt geändert	GS 2015.073
Anhang II	01.12.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	GS 2015.074
Anhang II	01.12.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	GS 2015.075
Anhang II	23.08.2016	01.07.2016	Inhalt geändert	GS 2016.035
Anhang II	27.09.2016	01.10.2016	Inhalt geändert	GS 2016.050
Anhang II	20.12.2016	01.01.2017	Inhalt geändert	GS 2016.081
Anhang II	27.06.2017	01.07.2017	Inhalt geändert	GS 2017.037
Anhang II	17.10.2017	01.11.2017	Inhalt geändert	GS 2017.051
Anhang II	17.10.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	GS 2017.052

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Anhang II	24.10.2017	01.10.2017	Inhalt geändert	GS 2017.057
Anhang II	07.11.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	GS 2017.060
Anhang II	07.11.2017	01.12.2017	Inhalt geändert	GS 2017.061
Anhang II	23.01.2018	01.02.2018	Inhalt geändert	GS 2018.004
Anhang II	24.04.2018	01.05.2018	Inhalt geändert	GS 2018.030
Anhang II	05.06.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	GS 2018.040
Anhang II	26.06.2018	01.07.2018	Inhalt geändert	GS 2018.050
Anhang II	11.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	GS 2018.082